

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 15, Nr. 11, Frankfurt (Oder), 24. November 2004

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2004 **Seite 215 - 217**
2. Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 217 - 223**
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 224 - 225**
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Frankfurt (Oder) unterhaltenen Obdachlosenheime **Seite 225 - 226**
5. Information 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 226**
6. Bekanntmachung Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-02-006, „Wohnanlage Buschmühlenweg 29-34“ **Seite 226 - 227**
7. Bekanntmachung Anhörungsverfahren zur Planfeststellung B 112 – straßenbegleitender Radweg zwischen Frankfurt (Oder) und Lebus, NK 3653 017 bis 3553 002, Abschnitt 265 km 0.000 bis km 5.887, Bau-km 0+475.000 bis 6+343.390, in der Stadt Frankfurt (Oder) und der Gemeinde Lebus, Landkreis Märkisch-Oderland **Seite 227 - 228**
8. Richtlinie über die Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum **Seite 228 - 229**
9. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 10. Sitzung am 04.11.2004 **Seite 229 - 230**
10. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 04/2003 **Seite 230**
11. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 09.11.2004 **Seite 230**

Ende des amtlichen Teiles

- Aufgebote von Sparkassenbüchern **Seite 234**
 Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern **Seite 234**
 Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2005 **Seite 235**

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder)

GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b

- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH,

Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)

- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7

- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH

Friedrich-Ebert-Str. 20

15234 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung 2004 der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2004

I. Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 5 Absatz 1 und der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der zuletzt geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung durch ihren Beschluss vom 06. Mai 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

- | | |
|----------------------------------|------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen auf | 138.293.400 Euro |
| in den Ausgaben auf | 169.660.000 Euro |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen | 36.712.800 Euro |
| in den Ausgaben | 36.712.800 Euro |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 3.297.600 Euro |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf | 4.246.300 Euro |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 60.000.000 Euro |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 300 v. H. |
| (Grundsteuer A) | |
| b) für die Grundstücke | 400 v. H. |
| (Grundsteuer B) | |
| 2. Gewerbesteuer | |
| | 400 v. H. |

§ 4

Geringfügig i.S.v. § 79 Absatz 3 i.V.m. § 79 Absatz 2 der GO Brandenburg sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von **51.200 Euro** nicht übersteigen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft. Sie sind nach § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Folgende Entscheidungsbefugnisse werden festgesetzt:

Verwaltungshaushalt**a) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen innerhalb des Deckungsringes**

Entscheidung des/der Budgetverantwortlichen

b) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen außerhalb des Deckungsringes, aber Deckung innerhalb des Amts- bzw. Dezernatsbudgets möglich

Entscheidung des Budgetverantwortlichen

ab einer Obergrenze von 51.200 Euro bzw. bei Auswirkungen auf die Leistungen oder auf Personalentscheidungen Beschluss der SVV notwendig mit vorheriger Beteiligung des Fachausschusses

Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezernentenberatung

c) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen außerhalb des Budgets liegend, aber Deckung durch andere Dezernatsbudgets möglich

Entscheidung des Kämmerers und des OB nach Beratung mit den Dezernenten

Beschluss der SVV mit vorheriger Beteiligung des Finanz- und Haushaltsausschusses notwendig

Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezernentenberatung

d) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen außerhalb des Budgets liegend, aber Deckung durch zentrale Deckungsreserve (Gesamthaushalt) möglich

Entscheidung des Kämmerers und des OB nach Beratung mit den Dezernenten

Beschluss der SVV unter vorheriger Beteiligung des Finanz- und Haushaltsausschusses notwendig

Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezernentenberatung

e) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aufgrund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Kämmerer entschieden.

f) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Bereich der inneren Verrechnungen und der kalkulatorischen Kosten erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Kämmerer entschieden.

Vermögenshaushalt

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, gemäß § 81 GO Bbg., werden bei Beträgen von mehr als **51.200 Euro** festgesetzt.

2. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

3. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet:

bis zu **10.200** Euro der/die Leiter/in des Amtes für Finanzsteuerung
bis zu **25.600** Euro der Kämmerer
bis zu **51.200** Euro der Oberbürgermeister

4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die in Einnahmen und Ausgaben unabhängig von ihrer Betragsgröße gleich sind, werden durch den Kämmerer entschieden.

5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aufgrund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Kämmerer entschieden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind der Stadtverordnetenversammlung jeweils nach Quartalsende zur Kenntnis zu geben.

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Einnahmen und Ausgaben ist eine Nachtragssatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen (§ 79, Absatz 2 der GO Bbg.).

Die Erheblichkeitsgrenze wird auf **1 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes und 1 % des Volumens des Vermögenshaushaltes festgesetzt.**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§ 32 GemHV und VV zu § 32).

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist ausschließlich im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Leistungen vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenmittelanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Aufgabe.

Soweit Ausgaben des Vermögenshaushaltes auch nur teilweise durch zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes oder sonstiger Dritter bei den Einnahmen gedeckt sind, dürfen nur in Höhe der Eigenmittel Verpflichtungen eingegangen und Ausgaben getätigt werden, solange der Stadt der Zuwendungsbescheid nicht zugegangen ist.

Erfolgen die zweckgebundenen Zuweisungen des Landes mit Hinweis auf die Investitionspauschale des Gemeindefinanzierungsgesetzes nicht, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob die Mittel aus der Investitionspauschale für die haushaltmäßig mit den zweckgebundenen Zuweisungen abgedeckten Ausgaben zuzuordnen sind.

Eine Unterschreitung von Ausgabeansätzen bzw. deren Nichtinanspruchnahme stellt keine haushaltswirtschaftliche Ermächtigung zur Verwendung als Deckung zusätzlicher Ausgaben dar.

§ 6

Im Verwaltungshaushalt können Ausgaben für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Die Ausgaben bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Die Übertragbarkeit von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes tritt nur aufgrund eines Übertragungsvermerkes im Haushalts-

plan ein und ist auf unvermeidbare Fälle zu beschränken.

Die Ausgabeansätze des Vermögenshaushaltes dürfen nur mit Zustimmung des Kämmerers in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Übertragung ist nur zulässig, wenn

- der Zweck der Ausgabe fort dauert
- ein sachliches Bedürfnis besteht
- die Ausgabe bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung notwendig ist und
- über den Betrag Aufträge im laufenden Haushaltsjahr aus gelöst worden sind.

§ 7

Als einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz werden 4,88 % für das Haushaltsjahr 2004 festgesetzt.

Empfehlung: § 6 KAG; Verwaltungsvorschrift Ziff. 6.7.3. Satz 2.

§ 8

Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist der quantitative und qualitative Rahmen für die Einrichtung und Besetzung von Stellen. Als Ermächtigung für die Verwaltung hat der Stellenplan grundsätzlich nur verwaltungsinterne Rechtswirkung. Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) stellt eine finanzwirtschaftliche Ermächtigung zur Besetzung freier oder frei werdender Stellen dar. Alle freien und frei werdenden Stellen werden vom Zeitpunkt der Nichtbesetzung an für die externe Besetzung gesperrt. Ausnahmen lässt im Einzelfall der Oberbürgermeister nach Durchlaufen eines verwaltungsinternen Prüfverfahrens zu.

Vor der internen Besetzung freier oder frei werdender Stellen ist durch den Budgetverantwortlichen zu prüfen, ob die Stellen eingespart, zeitweilig gesperrt oder durch Fremdvergabe ersetzt werden können

Stellenneueinrichtungen bzw. Stelleninhaltsveränderungen/Stellenumwandlungen mit dem Ergebnis einer höherwertigen Eingruppierung im Laufe des Haushaltsjahres sind nur möglich, wenn der finanzielle Ausgleich im Rahmen des Budgets sichergestellt ist.

Stellenneueinrichtungen im Rahmen von ABM (bei Personalkostenbeteiligung der Stadt) sind nur im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel möglich.

Stellen, die nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als künftig wegfallend (KW) ausgewiesen. Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als künftig umzuwandelnd (KU) bezeichnet. Nach Wirksamwerden des Vermerkes dürfen diese nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung besetzt werden.

Abweichungen vom Stellenplan sind grundsätzlich nur i.R. der Budgetmittel zulässig.

Das gilt nicht für Änderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche (z.B. korrigierende Stellenbewertungen, Tätigkeits- und Bewährungsaufstiege).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 26. Oktober 2004 erteilt.

Frankfurt (Oder), 08.11.2004

M. Patzelt
Oberbürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung 2004 mit ihren Angaben liegt im Zeitraum vom

24. November 2004 – 08. Dezember 2004

im Amt für Öffentliche Ordnung – Abt. Meldeangelegenheiten, Bischofstraße 6, Zimmer 103, während der Dienststunden, öffentlich aus.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 26. Oktober 2004 vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Geschäftszeichen III/2-53-01-53, erteilt.

Frankfurt (Oder), 08.11.2004

M. Patzelt
Oberbürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS)

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), in Verbindung mit §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg – KAG – Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) geändert am 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 04. November 2004 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlung

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Kosten, die als Gegenleistung für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) der Stadt Frankfurt (Oder) in Form von Verwaltungsgebühren erhoben werden.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Kosten Gegenstand besonderer Regelung durch Gesetz oder durch öffentlichen Vertrag sind.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Können für eine besondere Leistung Verwaltungsgebühren sowohl nach Abschnitt A als auch nach Abschnitt B erhoben werden, so findet nur Abschnitt B Anwendung.

(2) Sieht der Gebührentarif einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen ausgeführt, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr auch dann zu

entrichten, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

(4) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Leistungen, die den selben Schuldner und die selbe Tarifstelle betreffen, können auf Antrag für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr Gebühren pauschal festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Pauschalgebührensätze ist der geringere Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

(5) Soweit besondere Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 3

Gebührenbefreiung, Gebührenerleichterung

(1) Gebühren für einfache, mündliche oder schriftliche Auskunft werden nicht erhoben.

(2) Von Verwaltungsgebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
2. das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
4. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
5. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO 77) dient.

(3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(4) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 Nr. 2 bis 3 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen eines Landes sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist.

(5) Zur Zahlung von Gebühren bleiben die in Absatz 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Amtshandlungen derjenigen Behörden verpflichtet, die in den Gebührenordnungen benannt sind. Die Gebührenordnungen können die danach gebührenpflichtigen Amtshandlungen einschränken. Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.

§ 4

Auslagen

Werden im Zusammenhang mit Amtshandlungen Auslagen gemäß § 5 Abs. 7 KAG Bbg. notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen.

§ 5**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird.

§ 6**Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
- wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
- wer für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7**Fälligkeit**

(1) Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht. In der Regel sind die Kosten spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden.

(2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden; dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.

(3) Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden.

(4) Rückständige Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung nach den für die Verwaltungsvollstreckung geltenden Vorschriften.

(5) Über die entrichtete Gebühr ist dem Einzahler eine Quittung auszuhändigen.

§ 8**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor Beendigung der Leistung zurückgenommen, so werden je nach Umfang des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei Erbringung der Leistung zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird er vor der sachlichen Vorbereitung der Leistung zurückgenommen, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, so ist auch die Erteilung des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 vom Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt

festzusetzenden Gebühr; bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben.

(3) Richtet sich in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, so beträgt die Gebühr 25 vom Hundert der Gebühr für die Sachentscheidung, sofern der Widerspruch voll zurückgewiesen wird, bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben.

§ 9**Säumniszuschlag**

(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro nach unten abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 10**In-Kraft-treten/Außer-Kraft-treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Mit In-Kraft-treten dieser Satzung tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 31. Mai 2001 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 15.11.2004

M. Patzelt
Oberbürgermeister

Anlagen:
Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder),
Abschnitt A - Allgemeine Tarifstellen
Abschnitt B - Besondere Tarifstellen

**Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Frankfurt (Oder)**

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<u>Abschnitt A - Allgemeine Tarifstellen</u>		
1	Erteilung von schriftlichen Auskünften, Bescheinigungen und Genehmigungen, Abgabe von Stellungnahmen und gutachtlichen Auswertungen und Vornahme Amtshandlungen in Form von Schreiben, Tabellen, Zeichnungen	
1.1	soweit die notwendige Arbeitszeit 30 Minuten nicht übersteigt	4,00 - 20,00
1.2	soweit die notwendige Arbeitszeit 30 Minuten übersteigt je angefangene 30 Minuten notwendiger Arbeitszeit	20,00
2	Beglaubigungen	
2.1	von Unterschriften und Handzeichen	3,00
2.2	von Schriftstücken (Abschriften, Fotokopien, Auszüge, Zeichnungen, Pläne usw.)	
2.2.1	bei einfachen, übersichtlichen Schriftstücken in deutscher Sprache je Seite	3,00
2.2.2	bei Schriftstücken, deren Beglaubigung einen verhältnismäßig hohen Zeitaufwand verlangt, (z.B. technische Zeichnungen, Kartenmaterial, schwierige wissenschaftliche oder fremdsprachige Texte) je Seite	9,50
2.3	Sonstige Bescheinigungen	2,50
2.4	Zeugnisse (z. B Ursprungszeugnisse)	2,50
2.5	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind.	2,50
	(Die Gebühr wird für das gesamte Beglaubigungsverfahren nur einmal, und zwar von der Stelle erhoben, die die Endbeglaubigung vornimmt. Die Beglaubigung von Urkunden der Jugendämter nach § 59 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, ist gebührenfrei.)	
3	Anfertigung von Ablichtungen	
3.1	bis zum Format DIN A 4 je Blatt	0,50
3.2	im Format DIN A 3 je Blatt	1,00
3.3	im Format DIN A 2 je Blatt	2,00
4	Überlassung von Unterlagen (Hausakten, Karteien usw.)	
4.1	Zur Einsichtnahme außerhalb der Diensträume bei Zusendung auf dem Postweg zusätzlich	10,00
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung	
5.1	bei Verwendung eines Vordruckes je angefangene Seite	2,50
5.2	bei formloser Aufnahme je angefangene Seite	11,00

Frankfurt (Oder), den 15.11.2004

M. Patzelt
Oberbürgermeister

Tarifstelle Nr. (Tst.)	Gegenstand	Gebühr neu Euro
<u>Abschnitt B - Besondere Tarifstellen</u>		
7	Amt für Finanzdienstleistungen (Amt 21)	
7.1	Ausgabe einer Ersatz-Hundsteuermarke	2,50
7.2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (mit Ausnahme der für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	5,00
8	Amt für Zentrales Immobilienmanagement (Amt 65)	
8.1	Erstellung von Löschungsbewilligungen für Grundbücher von Frankfurt (Oder) der II. und III. Abteilung	56,00
8.2	Siegelschreiben für Genehmigungen für Notare, wenn Vertragspartner für die Stadt Frankfurt (Oder) ohne Vollmacht handelt	58,00
8.3	sonstige Erklärungen mit rechtsverbindlichem Charakter	58,00
8.4	Ausstellungen des Negativattestes zum Vorkaufsrechtverzicht bei Grundstücksverträgen	43,50
9	Amt für Öffentliche Ordnung (Amt 32)	
9.1	Bestätigung an die Versicherungsgesellschaft durch das Fundbüro	7,00
9.2	Bescheid über Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag	23,00
9.3	Information an Behörden und Firmen zur Veränderung, Erfassung oder Löschung von Straßennamen bzw. Hausnummern (monatliche Aktualisierung) - soweit nicht gebührenbefreit	68,00
9.4	Verwahrung von Führerscheinen	4,00
9.5	ordnungsrechtliche Genehmigungen je angefangene 15 Minuten	11,00
10	Amt für Jugend und Soziales (Amt 50)	
10.1	Ausfertigung von weiteren vollstreckbaren Unterhaltsurkunden und Vaterschaftsanerkennungsurkunden	24,50
10.2	Ausfertigung von weiteren beglaubigten Abschriften der 2. und folgenden vollstreckbaren Urkunden	24,50
10.3	Erstattung zusätzlicher Aufwendungen, die durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht der Elternteile verursacht werden	24,50
10.4	Zustellung der unter Tst. 10.1 und 10.2 erstellten Urkunden durch PZU bei Nichterscheinen	6,00
11	Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen (Amt 66)	
11.1	Vergabe von Grabnutzungsrechten	
11.1.1	Abschluss von Grabnutzungsverträgen	30,00
11.1.2	Umschreibung von Grabnutzungsrechten	10,00
11.1.3	Ausstellung von Nachweisen für Beisetzungen auf der Urnengemeinschaftsanlage	30,00
11.2	Ausfertigung von Nachweisbescheinigungen Verstorbener (außer Kriegsgräberwesen)	32,50

11.3	Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung der Aufstellung eines Grabmales	40,50
11.4	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung	
11.4.1	über Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg. mit einfachem Aufwand	5,00
11.4.2	über Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg. mit erhöhtem Aufwand	33,00
11.4.3	über Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg. mit hohem Aufwand	87,00
11.4.4	für jede gleichzeitig erstellte und bestätigte Abschrift (Nebenausfertigung)	8,00
11.5	Erteilung einer Erlaubnis für eine Sondernutzung	
11.5.1	Erteilung einer Erlaubnis für eine Sondernutzung sofern keine Ortsbesichtigung o. ä. erforderlich ist	
11.5.1.1	mit einfachem Aufwand,	7,50
11.5.1.2	mit erhöhtem Aufwand	15,00
11.5.2	Erteilung einer Erlaubnis für eine Sondernutzung sofern Ortsbesichtigungen o. ä. erforderlich sind (ohne Abnahme)	
11.5.2.1	sofern eine Ortsbesichtigungen o. ä. erforderlich sind (ohne Abnahme)	33,50
11.5.2.2	sofern mehrfache Ortsbesichtigungen o. ä. erforderlich sind (ohne Abnahme)	89,00
Bauamt (Amt 61)		
12.1	Genehmigungen, Genehmigungen unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	
12.1.1	Rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks gem. § 144 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB bei einem Verkehrswert	
	- bis 50.000 Euro	83,00
	- bis 500.000 Euro	123,00
	- ab 500.000 Euro	163,00
12.1.2	Rechtsgeschäftliche Veräußerung einer Eigentumswohnung gem. § 144 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB je Wohnung	62,00
12.1.3	Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts gem. § 144 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB	123,00
12.1.4	Genehmigung von Belastungen i.S.d. § 144 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB (Grundschild, Hypothek, Grunddienstbarkeit u.a.) die nicht der Finanzierung von Vorhaben i.S.d. § 148 Abs. 2 BauGB dienen	
	- bis 50.000 Euro	120,00
	- bis 500.000 Euro	160,00
	- ab 500.000 Euro	200,00
12.1.5	Grundstücksteilung gem. § 144 Abs. 2 Ziff. 5 BauGB	160,00
12.1.6	Negativatteste und sonstige Bescheinigungen	25,00
12.1.7	Genehmigungen von Werbeanlagen ohne bauaufsichtliches Verfahren	86,50
12.2	Abgeschlossenheitserklärung gem. § 163 BauGB	270,00

13	Kataster- und Vermessungsamt (Amt 62) (Auf alle Leistungen nachfolgender Tst. wird der gültige Umsatzsteuersatz erhoben.)	
13.1	Digitale Stadtkarte (DSK) Der Inhalt der DSK basiert auf dem Objektschlüsselkatalog des Landes Brandenburg. Die DSK wurde durch Vermessungen ab dem Jahr 2000 erstellt und wird in Abständen aktualisiert.	
13.1.1	Analoge Auszüge bis DIN A3, je Blatt größer DIN A3, je Blatt	15,50 39,50
	Jede Mehrausfertigung 20% der Erstaufbereitung	
13.1.2	Digitale Auszüge je angefangenen Hektar	15,50
	bei der Abgabe von mehr als 3 ha 20% Rabatt auf den Gesamtpreis bei der Abgabe von mehr als 12 ha 25% Rabatt auf den Gesamtpreis bei der Abgabe von mehr als 50 ha 30% Rabatt auf den Gesamtpreis	
	Die Abgabe erfolgt im DXF Ausgabeformat auf Datenträger oder per E-Mail	
	Bei gebietsdeckenden Auszügen mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 100 ha wird ein Rabatt von 35% gewährt.	
13.1.3	Auszüge der Tst. 13.1.1 und 13.1.2 in Verbindung mit der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) erhalten 10% Nachlass auf die Erstaufbereitung der Stadtkarte	
13.2	Stadtgrundkarte 1975-1990	
13.2.1	Analoge Auszüge bis DIN A3, je Blatt größer DIN A3, je Blatt	5,50 39,50
	Jede Mehrausfertigung kostet 20% der Erstaufbereitung	
13.2.2	Digitale Auszüge als Rasterdaten pro Kartenblatt	12,50
13.3	Digitale Karten	
	Sie beinhalten digitalisierte Daten der Stadtgrundkarte bis 1990, der vorläufigen Liegenschaftskarte, Ergebnisse der Luftbilddauswertung und andere Messungen.	
13.3.1	Analoge Auszüge bis DIN A3, je Blatt größer DIN A3, je Blatt	15,50 39,50
	Jede Mehrausfertigung 20% der Erstaufbereitung	
13.3.2	digitale Auszüge je angefangenen Hektar	15,50
	Die Abgabe erfolgt in verschiedenen Ausgabeformaten auf Datenträger oder per E-Mail	
13.3.3	Auszüge der Tst. 13.3.1 und 13.3.2 in Verbindung mit der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) erhalten 10% Nachlass auf die Erstaufbereitung der Stadtkarte	
13.4	Gebühr nach Zeitaufwand	
	Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und für die im Gebührentarif keine besondere Gebühr vorgesehen ist, sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen. jede angefangene halbe Stunde	20,00

13.5	Digitale Orthophotos (DOP)	
13.5.1	DOP (colour) Befliegungsjahr 2002 und DOP (schwarz/weiß) Befliegungsjahr 1999	
13.5.1.1	Analoge Auszüge Fotopapier Format	
	DIN A4, je Blatt	11,50
	DIN A3, je Blatt	13,50
	DIN A2, je Blatt	27,50
	DIN A1, je Blatt	32,50
	DIN Ao, je Blatt	43,00
	Mehrausfertigungen: 50 % der Erstaufbereitung	
13.5.1.2	Analoge Auszüge gestrichenes Papier	
	DIN A4, je Blatt	11,00
	DIN A3, je Blatt	12,00
	DIN A2, je Blatt	26,50
	DIN A1, je Blatt	31,00
	DIN Ao, je Blatt	40,50
	Mehrausfertigungen: 50 % der Erstaufbereitung	
13.5.1.3	Digitale Auszüge als Rasterdaten im TIFF-Format	
	bis 2 Bilder	20,00
	bis 10 Bilder je Bild	7,00
	bis 50 Bilder je Bild	5,50
	bis 100 Bilder je Bild	5,00
	bis 200 Bilder je Bild	4,50
	bis 300 Bilder je Bild	4,00
	bis 400 Bilder je Bild	3,50
	bis 500 Bilder je Bild	3,25
	bis 600 Bilder je Bild	3,00
	ab 600 Bilder je Bild	2,75
	Die Abgabe erfolgt auf CD, DVD oder per E-Mail.	
14	Kommunale Statistikstelle (Amt 13)	
14.1	Bereitstellung von Dateninformationen Daten gem. festem Informationsangebot im Internet unter www.stadt-frankfurt-oder.de als „Übersicht über kleinräumige statistische Auskunftsinformationen“	
14.1.1	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	10,00
14.1.2	Spezifische Datenanfragen (außerhalb des Auskunftskatalogs) je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	11,00
14.2.	Straßenverzeichnis nach Adressbereichen	10,00
14.3.	Erstellen statistischer Analysen und Prognosen je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,50

Frankfurt (Oder), den 15.11.2004

M. Patzelt
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172, 174) i. V. m. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 10 und 10a des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 28. Juni 1999 (GVBl. I S. 170), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I, S. 358, 359), den §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl./99 I, S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 04.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Aufgaben und Leistungen des Rettungsdienstes**

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes.

(2) Aufgaben des Rettungsdienstes :

Nr. 1) bei Notfallpatienten unverzüglich Maßnahmen zur Lebenserhaltung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung mit einem Rettungsfahrzeug in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung zu befördern (Notfallrettung);

Nr. 2) medizinische Erstversorgung des Notfallpatienten am Einsatzort ohne Transport

Nr. 3) Kranken, Verletzten oder Hilfebedürftigen, die keine Notfallpatienten sind, die notwendige Hilfe zu leisten und nach ärztlicher Beurteilung mit einem Krankentransportfahrzeug zu befördern (Krankentransport);

Nr. 4) Vorhalten und Transport des Notarztes zur Einsatzstelle;

Nr. 5) bei folgenschweren Ereignissen mit einer Vielzahl Verletzter oder Erkrankter zur sofortigen Hilfeleistung unverzüglich Kräfte und Mittel bereitzustellen (Sofortreaktion);

Nr. 6) Fahrzeuge des Rettungsdienstes entsprechend den Erfordernissen und den geltenden Vorschriften und Normen vorzuhalten.

(3) Der Rettungsdienst kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Sonstige Hilfe- und Dienstleistungen sind z.B. das bestellte Bereithalten eines Rettungswagens, Krankentransportwagens oder Notarzteinsetzfahrzeuges ohne Benutzung. Diese bedürfen einer privatrechtlichen Vereinbarung. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfe- und Dienstleistungen besteht nicht.

(4) Über einzusetzende Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes zu Einsätzen bzw. zu sonstigen Leistungen entscheidet die Leitstelle des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen der Stadt Frankfurt (Oder) auf der Grundlage des Inhaltes der Meldung, der vorgefundenen Lage am Einsatzort bzw. entsprechend der Anforderung des Bestellers nach pflichtgemäß Prüfung.

(5) Sofern die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des

Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) es erfordert, können Leistungen in bereits abgeschlossenen Verträgen abgelehnt oder jederzeit unterbrochen werden, ohne daß der anderen Vertragspartei Schadensersatzansprüche entstehen.

§ 2**Einsatzgrundsätze**

(1) Der Benutzer eines Krankenkraftwagens hat keinen Anspruch darauf, daß der von ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.

(2) Die Fahrer der Krankenkraftwagen bestimmen die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.

(3) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen.

(4) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz städtischer Organe, Bediensteter und Beauftragter.

§ 3**Gebührenanspruch und -schuldner**

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Ausrücken des Einsatzfahrzeuges oder Notarztes (Einsatz). Dies gilt auch, wenn im Weiteren Maßnahmen zur Lebensrettung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden nicht vorgenommen werden oder ein Transport nicht durchgeführt wird.

(2) Gebührenschildner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen oder die Voraussetzung für dessen Tätigwerden gegeben hat. Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührenschildner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die gesetzliche Vertretung obliegt. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie für dieselbe Schuld als Gesamtschildner.

(3) Einer Krankenkasse wird die Möglichkeit der Zahlung der Gebühr für ihre Versicherten eingeräumt. Die Krankenkasse wird dann von der bestehenden Gebührenschild ihres Mitgliedes unterrichtet und zur Zahlung aufgefordert. Wird die Zahlung ganz oder teilweise verweigert gilt Absatz 2.

§ 4**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden vom Oberbürgermeister - über das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen - in einem dem Gebührenpflichtigen zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zugang der Gebührenbescheide an den Schuldner fällig.

§ 5**Sicherheitsleistungen**

Auswärtige Transporte können von der vorherigen Abgabe eines Kostenanerkennnisses abhängig gemacht werden.

§ 6

Kostensatz bei Fehlalarmierung

Wer wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst oder andere Hilfsorganisationen alarmiert, ist zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet.

§ 7

Gebühren und Gebührentarife

(1) Für die Einsätze im Rettungsdienst erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung:

Krankentransportwagen (KTW)	148,50 Euro
Rettungswagen (RTW)	257,10 Euro
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	250,10 Euro
Notarztpauschale	162,00 Euro
Wegegebühr je angefahrenen Kilometer	0,43 Euro

(2) Bei Inanspruchnahme der Leistungen des Aufgabenträgers durch mehrere Patienten wird die Gebühr anteilig auf diese aufgeteilt.

(3) Die Abrechnung eines kompletten Einsatzes mit Notarzt umfasst die Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und die Notarztpauschale.

§ 8

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs gelten uneingeschränkt für die Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) und der vertraglich gebundenen Leistungserbringer (Hilfsorganisationen).

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 05.04.2000 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 2000 Nr.5, vom 26. April 2000) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 15.11.2004

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

S a t z u n g

**über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der von der Stadt Frankfurt (Oder)
unterhaltenen Obdachlosenheime**

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 2 Ziff. 10, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294, 298), i.V.m. §§ 1, 4, 6 und §§ 12 bis 16 des Kommunalabgaben-

gesetzes für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 177), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Obdachlosenheime

(1) Obdachlosenheime sind Gemeinschaftsunterkünfte, die zur vorläufigen Unterbringung von obdachlosen Bürgerinnen und Bürgern und Nichtsesshaften unterhalten werden, für welche die Stadt Frankfurt (Oder) - Der Oberbürgermeister - zur Unterbringung ordnungsrechtlich verpflichtet ist.

(2) Benutzer des Obdachlosenheimes sind Personen, die in eine Gemeinschaftsunterkunft i.S.d. Absatzes 1 zur vorläufigen Unterbringung eingewiesen werden.

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister -, und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder), - Der Oberbürgermeister -, erhebt für die Nutzung des Obdachlosenheimes Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Obdachlosenheimes. Bei minderjährigen Kindern haben die gesetzlichen Vertreter die gebührenrechtlichen Pflichten zu erfüllen.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, der dem Tag vorgeht, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft an einen mit der Aufsicht oder der Verwaltung des Heimes beauftragten Bediensteten der Stadt Frankfurt (Oder) oder einen von der Stadt Frankfurt (Oder), - Der Oberbürgermeister -, hiermit beauftragten Dritten übergibt.

(4) Die Übergabe der Unterkunft hat bis 9.00 Uhr zu erfolgen. Wird die Übergabe der Unterkunft nicht bis 9.00 Uhr vollzogen, wird der Auszugstag als ein voller Tag berechnet.

(5) Eine vorübergehende, insbesondere erwerbsbedingte oder krankheitsbedingte Abwesenheit von weniger als drei zusammenhängenden Tagen führt nicht zur Beendigung der Gebührenpflicht.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr für die Benutzung des Obdachlosenheimes beträgt pro Nacht und pro Person 5,00 Euro.

(2) Bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beträgt die Benutzungsgebühr für die Benutzung des Obdachlosenheimes pro Nacht und pro Kind 2,50 Euro.

(3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, werden die Gebühren tageweise berechnet.

§ 4**Erhebung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren werden monatlich durch Gebührenbescheid der Stadt Frankfurt (Oder), - Der Oberbürgermeister-, vom Benutzer erhoben.

(2) Die Gebühren für den ersten Monat werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

In der Folgezeit sind die Gebühren jeweils monatlich bis zum 15. Werktag eines jeden Monats zu entrichten; diese Regelung ist in den Gebührenbescheid gemäß Satz 1 aufzunehmen.

(3) Sollten Einzugs- bzw. Auszugstag nicht auf den ersten oder letzten Tag des Monats liegen, erfolgt eine anteilige Berechnung und ggf. Erstattung von erhobenen Gebühren.

§ 5**Erlass der Gebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Eine Unbilligkeit der Einziehung aus wirtschaftlichen Verhältnissen liegt bei demjenigen vor, dessen monatlich einzusetzendes Einkommen im Sinne der §§ 76, 77 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) den jeweiligen monatlichen Regelsatz einschließlich der jeweiligen monatlichen Mehrbedarfzuschläge nach §§ 22, 23 BSHG i.V.m. §§ 1, 2 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG (Regelsatzverordnung) unterschreitet. Die Regelung des § 11 Abs. 1 BSHG ist entsprechend anzuwenden.

(2) Übersteigt das einzusetzende Einkommen den jeweiligen Regelsatz einschließlich der jeweiligen Mehrbedarfzuschläge in Höhe eines Betrages, der geringer ist als die zu entrichtenden Gebühren, so liegt dann eine Unbilligkeit der Einziehung aus wirtschaftlichen Gründen vor, wenn der übersteigende Betrag zur vollständigen Entrichtung der Gebühren nicht ausreicht.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die von der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) unterhaltenen Obdachlosenheime vom 15.12.1994, bezeichnet als Satzung vom 20.12.1994 bzw. 11.01.1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (O.) Nr. 1 vom 25. Januar 1995, in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.02.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (O.) Nr. 2 vom 28. Februar 2001, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 15.11.2004

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Information**4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 04.11.2004 den abschließenden Beschluss über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) gefasst. Der Erläuterungsbericht wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Anregungen von Bürgern sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die sich am Verfahren beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 12.11.2004

M. Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-02-006, „Wohnanlage Buschmühlenweg 29-34“**

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 24.06.1993 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-02-006 zur Errichtung einer Wohnanlage "Buschmühlenweg 29 - 34" in Frankfurt (Oder) wurde am 19.08.1993 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wurde am 21.09.1993 ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorhaben- und Erschließungsplan zur Errichtung der Wohnanlage Buschmühlenweg 29-34 trat damit in Kraft.

Das mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-02-006, „Wohnanlage Buschmühlenweg 29-34“ geplante Vorhaben wurde nur in Teilen realisiert. Als Fertigstellungstermin war der 31.12.1995 vertraglich vereinbart. Wird der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der Frist durchgeführt, soll die Gemeinde ihn aufheben. Bei der Aufhebung kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414) angewendet werden.

Vor der Entscheidung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP-02-006, „Wohnanlage Buschmühlenweg 29-34“ ist der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchzuführen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Der Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-02-006, „Wohnanlage Buschmühlenweg 29-34“ liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur beabsichtigten Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bauleitplans unberücksichtigt bleiben.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
 Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
 Haus 1, 1.OG, Einzelauskünfte / Niederschrift von
 Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 02.12.2004 bis einschließlich 11.01.2005 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von	09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von	09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von	09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Am 24.12.2004 und vom 27.12.2004 bis zum 31.12.2004 bleibt die Verwaltung geschlossen.

Frankfurt (Oder), den 12.11.2004

M. Patzelt
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Anhörungsverfahren zur Planfeststellung B 112 –
 straßenbegleitender Radweg zwischen Frankfurt (Oder) und
 Lebus, NK 3653 017 bis 3553 002, Abschnitt 265 km 0.000 bis
 km 5.887, Bau-km 0+475.000 bis 6+343.390, in der Stadt
 Frankfurt (Oder) und der Gemeinde Lebus, Landkreis
 Märkisch-Oderland**

Das Brandenburgische Straßenbauamt Frankfurt (Oder) –BSBA- hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen) werden Grundstücke in den Gemarkungen Frankfurt (Oder), Lebus und Wüste Kunersdorf in Anspruch genommen.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungs-erheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit **vom 29.11.2004 bis 04.01.2005 einschließlich** in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadthaus, Bauamt, Zimmer 1.421, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder)

während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von	09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von	09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von	09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Am 24.12.2004 und vom 27.12.2004 bis zum 31.12.2004 bleibt die Verwaltung geschlossen.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 18.01.2005** beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342/355-110, Fax: 03342/355170) oder bei der Stadt Frankfurt (Oder), Stadthaus, Bauamt, Zimmer 1.421, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder) (Telefon: 0335/552-6107, Fax: 0335/552-6199) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den **geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung** erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Bundesfernstraßengesetz –FStrG- i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 3 Verwaltungsver-fahrens gesetz für das Land Brandenburg).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht

in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Mit Beginn der Auslegung des Planes treten Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Der Plan kann auch im Internet unter www.blvs.brandenburg.de, Aufgabenfeld „Planfeststellungs-/Anhörungsverfahren“, eingesehen werden. Die Internet-Version ist nicht Bestandteil des förmlichen Verfahrens.

Frankfurt (Oder), den 12.11.2004

M. Patzelt
Oberbürgermeister

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 30.09.2004 folgende Wohneigentumsförderrichtlinie:

RICHTLINIE ÜBER DIE FÖRDERUNG VON SELBSTGENUTZTEM WOHNEIGENTUM

Eigentumsförderung der Stadt Frankfurt (Oder) zum Zweck der Errichtung von Reiheneigenheimen im Entwicklungsgebiet „Südöstliches Stadtzentrum“ im Rahmen der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme.

Präambel

Grundlegendes Ziel der Förderung ist es, den Verbleib oder den Zuzug von Bürgern durch die Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum im Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) zu unterstützen. Ferner soll speziell die Innenstadt von Frankfurt (Oder) gestärkt werden und einer breiten Schicht der Erwerb von selbstgenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen finanziell zu ermöglichen und ihnen damit eine dauerhafte Perspektive in der Stadt zu vermitteln.

1. Gegenstand der Förderung

(1) Diese Richtlinie gilt ausschließlich für unbebaute Wohngrundstücke im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) und deren Treuhandvermögen im Entwicklungsgebiet „Südöstliches Stadtzentrum“, die mit dem Ziel der überwiegenden Wohnnutzung an Dritte veräußert werden.

(2) Gefördert wird der Neubau sowie der Erwerb von
^ - Eigenheimen (Reihenhäusern)
- Eigentumswohnungen

2. Förderberechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt ist jede natürliche Person mit vollendetem 18. Lebensjahr.

3. Fördervoraussetzungen

(1) Das Wohneigentum muss für den Eigenbedarf der Antragsteller errichtet werden.

(2) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass sie zur Durchführung des Bauvorhabens wirtschaftlich in der Lage sind und einen Kosten- und Finanzierungsplan vorlegen.

(3) Die Bebauung muss den Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes „Südöstliches Stadtzentrum“ Frankfurt (Oder) BP-02-005 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(4) Auf dem Grundstück muss innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsbeurkundung mit dem Bau eines Eigenheimes begonnen werden und das errichtete Wohngebäude innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsbeurkundung durch den Erwerber bezogen werden.

(5) Der oder die Förderungsempfänger müssen das auf dem Baugrundstück errichtete Wohngebäude für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Herstellung der Bezugsfertigkeit selbst bewohnen und mit Hauptwohnsitz in Frankfurt (Oder) gemeldet sein.

4. Art und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt durch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.500,- Euro je veräußertem Grundstück (Grundförderung).

(2) Die Förderung erfolgt unter der Bedingung der Einhaltung der Einkommensgrenzen der Antragsteller/Erwerber nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum (WohneigentumsR) in der jeweils aktuellen Fassung. Für den Nachweis der Einhaltung dieser Einkommensgrenzen ist die Bewilligung von Mitteln für den Antragsteller/Erwerber nach Maßgabe dieser Richtlinie durch das Land Brandenburg erforderlich.

(3) Zusätzlich zur Grundförderung wird für jedes unterhaltspflichtige Kind unter 18 Jahren oder in Ausbildung ohne eigenes Einkommen im Haushalt des Erwerbers ein Zuschuss von 2.500,- Euro gewährt (Zusatzförderung).

Als Stichtag zählt dabei der Tag der Beurkundung. Sofern 12

Monate später eine höhere Kinderzahl nach Satz 1 dem Haushalt angehört, wird diese Zahl für die Berechnung der zusätzlichen Förderung zu Grunde gelegt.

- (4) Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in 2 Raten:
- 1. Rate in Höhe von 50 % der Gesamtförderung nach Vorlage der Baugenehmigung
 - 2. Rate in Höhe des Restbetrages nach Einzug des Erwerbers und Anmeldung in der Stadt Frankfurt (Oder) mit Hauptwohnsitz.

Die Auszahlung der ersten und der zweiten Rate erfolgt frühestens 2 Wochen nach Eingang des Kaufpreises bei der Stadt Frankfurt (Oder).

5. Verfahren

(1) Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Antragsvordrucken zu stellen. Diese sind beim Amt Zentrales Immobilienmanagement, Abteilung Kaufmännisches Immobilienmanagement der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 15234 Frankfurt (Oder), erhältlich und können dort während der Geltungsdauer dieser Richtlinie eingereicht werden.

(2) Der/Die Antragsteller/in hat dem Antrag alle erforderlichen Nachweise und alle Tatsachen sowie Änderungen während des Förderungszeitraums anzugeben, die für die Zuschussgewährung erheblich sein können.

(3) Kommt der/die Antragsteller/in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb der von der Stadt Frankfurt (Oder) gesetzten Frist nicht nach, wird der Antrag abgelehnt bzw. die Bewilligung aufgehoben.

(4) Die Gewährung von Zuschüssen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Frankfurt (Oder). Sie erfolgt unter der Bedingung, dass hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(5) Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Erhalt der Förderung besteht nicht. Die Stadt entscheidet in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge für den Fall, dass mehr berechnete Antragsteller als verfügbare Baugrundstücke vorhanden sind, unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien:

1. Vorrang von Haushalten mit der größeren Anzahl der zum Haushalt gehörender Kinder,
2. Vorrang von Haushalten mit pflegebedürftigen und/oder behinderten Personen,

6. Rückforderungen

Bei einem Verkauf vor Ablauf von fünf Jahren und bei Nichteinzug der/des Antragstellerin/s ist der gewährte Zuschuss unverzüglich an die Gemeinde zurückzuzahlen.

7. Ausschluss der Förderung

Der/Die Antragsteller/in die bereits über Wohneigentum (z.B. Eigentumswohnungen) oder ein Baugrundstück im Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) verfügen werden grundsätzlich nicht gefördert.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, sie ist zunächst bis zum 31.12.2006 befristet.

Frankfurt (Oder), den 21.10.2004

M. Patzelt	V. Starke
Oberbürgermeister	Vorsitzender der Stadtverordneten-
	versammlung von Frankfurt (Oder)

(Anlagen siehe Seite 231 und 232)

Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 10. Sitzung am 04.11.2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

- Auf Antrag der Fraktion Frauen für Frankfurt wurde Frau Peggy Zipfel als sachkundige Einwohnerin in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss berufen.

- Auf Antrag der Fraktion BürgerBündnis wurde Herr Benjamin Gramsch als sachkundiger Einwohner in den Finanz- und Haushaltsausschuss berufen.

- Katastrophenschutzzentrum

Antrag der Fraktion der PDS

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. einen schriftlichen Sachstandsbericht zum Stand der Vorbereitung und Durchführung der Investitionsmaßnahme „grenzüberschreitendes Katastrophenschutzzentrum“ zur 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 9. Dezember 2004,

2. die Pläne (auch in zusammengefasster Form), Kostenberechnungen und Erläuterungen für die genannte Investitionsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der dazu einschlägigen Verwaltungsvorschrift zur 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 9. Dezember 2004 sowie

3. einen konkreten Termin- und Ablaufplan einschließlich der klaren Zuordnung der Dezernats- und Ämterverantwortlichkeit zur Umsetzung der oben genannten Investitionsmaßnahme zur Hauptausschusssitzung am 22. November 2004 vorzulegen.

- Maßnahmen zur Neuausrichtung der Ansiedlungspolitik

hier: Anpassung der Gewerbegrundstückspreise an den Markt

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die marktfähige Preisgestaltung für Gewerbegrundstücke in den kommunalen Gewerbegebieten (Markendorf II, ETTC und Technologiepark).

2. Der Beschluss 96/23/719 vom 02.05.1996 „Grundsätze der Vermarktung des Gewerbegebietes Markendorf II“ wird aufgehoben.

- Zentralisierung der Verwaltung

hier: Umzug des Kataster- und Vermessungsamtes von der Wildenbruchstr. 11 in die Goepelstr. 38

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

die Erweiterung des bestehenden Mietvertrages zum Gebäudekomplex Stadthaus, Goepelstraße 38, um den Pavillon (ehemals Haus VII).

- Finanzierung der Mitgliedschaft der Stadt Frankfurt (Oder) im Tourismusverband Oder-Spree-Seengebiet e. V.

Die für den Beitrag der Stadt gemäß Satzung notwendigen Mittel sind in die Haushaltsansätze 2004 bis 2007 in Abhängigkeit von der Entwicklung der Einwohnerzahl (jährliche Prüfung) einzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Reform des kommunalen Haushaltsrechts – Einführung eines „Neuen Kommunalen Rechnungswesens“ (NKR)

Frankfurt (Oder), 15.11.2004

M. Patzelt
Oberbürgermeister

**Mitteilung
über die Auslegung des Entwurfes zum
Bodensonderungsplan 04/2003**

in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder),

Flur: 18; Flurstücke: 3, 8 und 9

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechts – bereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungs – gesetzes (GrundRBerG) vom 26.Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse der Grundstücke mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **24. November 2004** bis zum **23. Dezember 2004** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Wildenbruchstraße 11; Raum 115 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich. Zur Vermeidung unnötiger Wartezeiten wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet.

Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Grundstücke.

Frankfurt (Oder) den 08.November 2004

Bodensonderungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) (Anlagen siehe Seite 233)

**Bekanntmachung
Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 09.11.2004**

<u>Funddatum</u>	<u>Fundtier</u>
18.05.2004	American Staffordshire Terrier, männlich, weiß/schwarz *
02.07.2004	Teckel-Mischling, männlich, schwarz
16.08.2004	Mischling, weiblich, braun/weiß
02.09.2004	Mischling, weiblich, klein, schwarz/braun
09.09.2004	Katze, schwarz
17.09.2004	Boxer-Mischling, männlich, braun
<u>Funddatum</u>	<u>Fundtier</u>
19.10.2004	Mischling, weiblich, braun
20.10.2004	Teckel-Mischling, männlich, schwarz/braun
02.11.2004	Mischlingswelpen, weiblich, schwarz
06.11.2004	Mischling, männlich, klein, schwarz/weiß

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

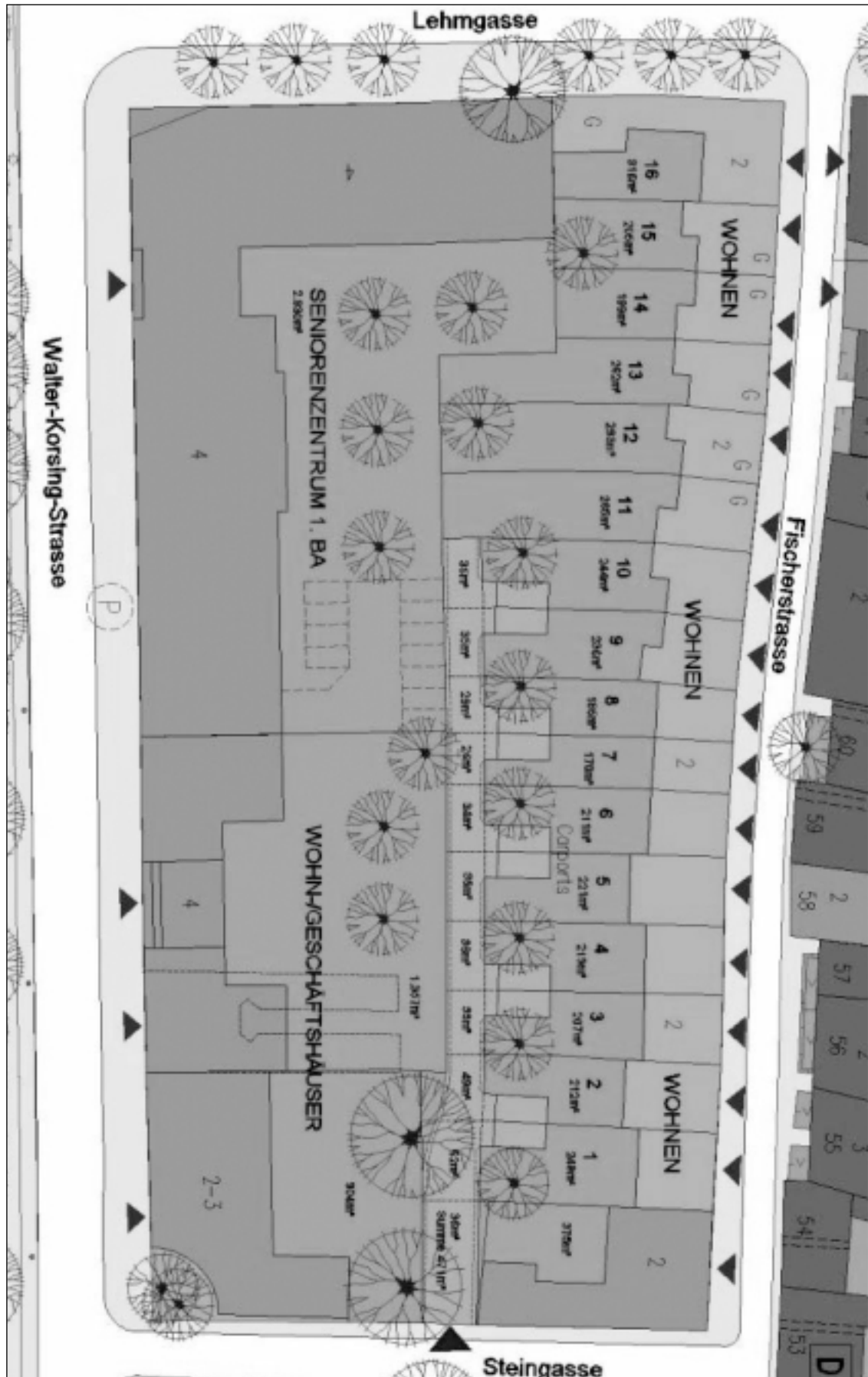
Hinweis: Die Vermittlung der mit * gekennzeichneten Hunde ist nur mit Zustimmung des Amtes für Öffentliche Ordnung Frankfurt (Oder) möglich.

Öffnungszeiten: Montag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

i. A. Wilczynski

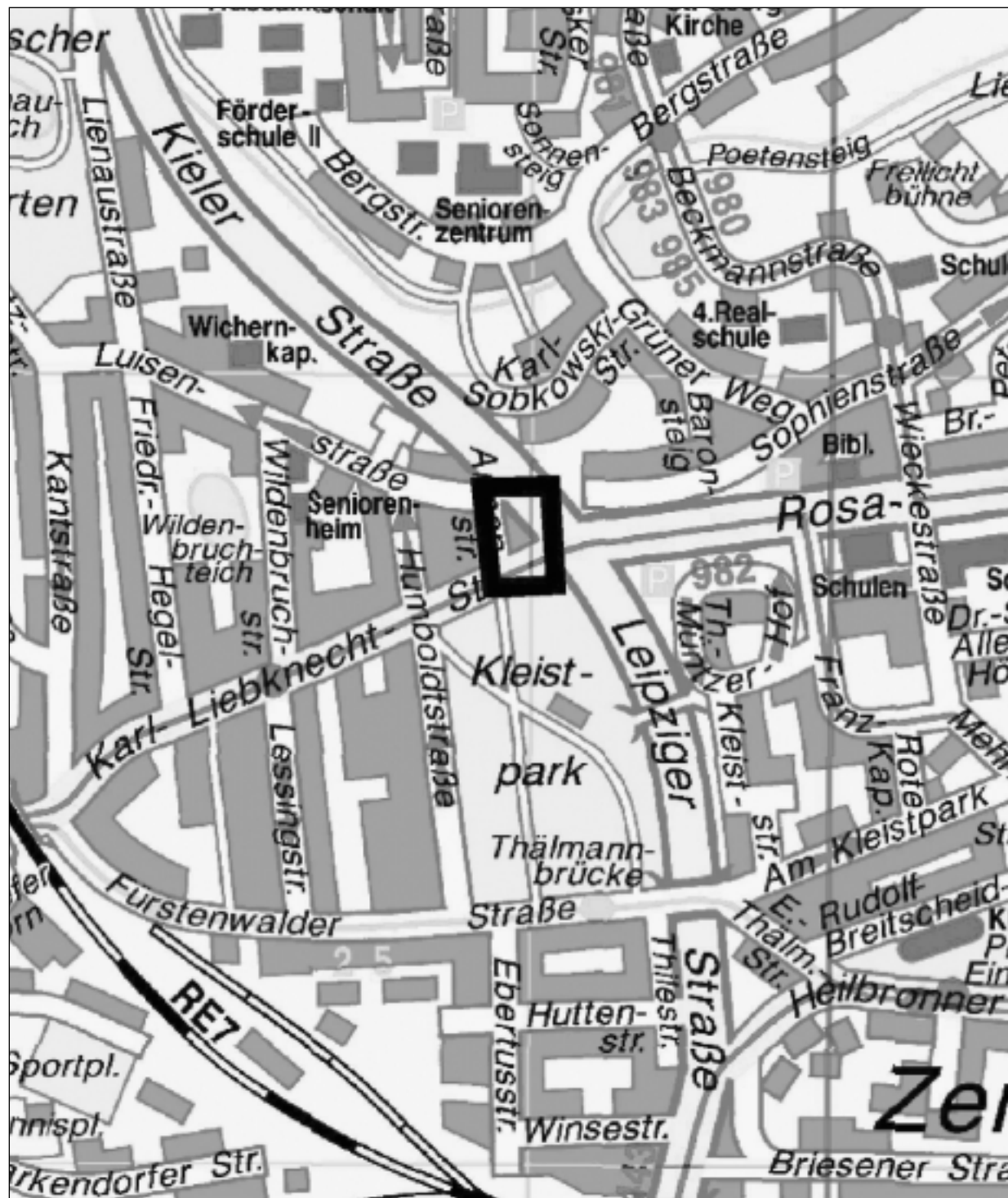
Anlage zu Seite 229



Anlage zu Seite 229



Anlage zu Seite 230



Übersichtsplan

zum Bodensonderungsverfahren

04/2003

Stadt Frankfurt (Oder)

Bodensonderungsstelle

Wildenbruchstraße 11



Ende des amtlichen Teiles

(Kto.-Nr.: 600 196 5577
BLZ: 170 550 50

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Fürstenwalde-Spree, den 12.10.2004
Sparkasse Oder-Spree

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 699 037 5491
BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 29. September 2004
Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 600 410 9981
600 165 8380
622 501 1399
618 260 4598
600 083 5564

BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 5. November 2004
Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 648 055 7393
699 670 3385
620 364 6375
661 249 2161
670 141 7076

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 01.10.2004
Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 600 435 9686
600 181 4870
600 193 5171
600 112 9779
660 724 1393
600 029 5195
640 541 3185
636 133 6997
600 037 6071

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 5. November 2004
Sparkasse Oder-Spree

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2005

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2005.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2005 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2004** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2005 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2005 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2005 oder wenn nach dem 1. Januar 2005 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2005** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2005 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2004 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

Beachten Sie die Änderungen im Bereich der Steuerklasse II!

Der Haushaltsfreibetrag, an den bisher die Bescheinigung der Steuerklasse II geknüpft war, ist zum 01.01.2004 entfallen. An die Stelle des Haushaltsfreibetrages ist ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende getreten (§ 24b EStG).

Die Gemeinde wird bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2005 die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer rechtzeitig vor dem 20. September 2004 der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter www.mdf.brandenburg.de zur Verfügung.

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erfüllt sind.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Neben Alleinstehenden, zu deren Haushalt ein minderjähriges Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind) gehört, sind somit auch Alleinstehende begünstigt, zu deren Haushalt ein Stiefkind, ein Enkelkind oder ein volljähriges Kind gehört, für das Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht.

Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. In Fällen der auswärtigen Unterbringung des Kindes zur Schul- und Berufsausbildung reicht es aus, wenn das volljährige Kind, für das dem Steuerpflichtigen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht, nur mit Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist.

Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind
- und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
 - oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Da bei verwitweten Arbeitnehmern im Jahr des Todes des Ehegatten sowie im Folgejahr regelmäßig die Steuerklasse III auf der Lohnsteuerkarte einzutragen ist, kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in diesem Zeitraum nur im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens durch das Finanzamt berücksichtigt werden.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Gegen das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft spricht eine nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der Wohnung. Nicht nur vorübergehend abwesend von der Wohnung sind z. B. Personen, die als vermisst gemeldet sind oder sich im Strafvollzug befinden.

Andererseits hebt eine kurze Abwesenheit (z.B. Krankenhaus, Reise, Auslandsaufenthalt eines Montearbeiters) von der gemeinsamen Wohnung die Haushaltsgemeinschaft nicht auf. Zur Widerlegung der Annahme einer Haushaltsgemeinschaft muss der Wille, nicht oder nicht mehr in der Haushaltsgemeinschaft leben zu wollen, eindeutig nach außen treten (z. B. bei Auszug, Unterhaltung einer zweiten Wohnung aus privaten Gründen,

eigene Wirtschaftsführung mit Untermietvertrag oder Begründung eines Au-pair-Verhältnisses als Arbeitsverhältnis).

Die Meldung in der Wohnung ist nicht Voraussetzung für die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person. Eine Haushaltsgemeinschaft kann also auch vorliegen, wenn sich die andere Person nicht nur kurzfristig, z. B. zu Besuchszwecken oder aus Krankheitsgründen, in der Wohnung des Steuerpflichtigen aufhält bzw. aufzuhalten beabsichtigt.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Eine Übertragung der Steuerklasse II ist seit 2004 nicht mehr möglich.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2003 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/IV ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2004 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2005 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2005 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2005, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2005 ein Ehegatte aus dem Dienst-

verhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2005 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Arbeitsamt, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommenssteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2005 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2005 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v. H. bzw. 5 v. H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer für den Arbeitslohn mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 v. H. erheben. In der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. ist neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften keine pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v. H. bzw. 5 v. H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer pauschal in Höhe von 20 v. H. des Arbeitslohns (zuzüglich Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) erheben. In beiden Fällen muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Besteuerung des Arbeitslohns aus der geringfügigen Beschäftigung mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz bzw. der pauschalen Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung; d.h. der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bleibt bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz.

Kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nicht mit der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. erheben, weil die oben erläuterten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder verzichtet er auf die Anwendung der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. bzw. der pauschalen Lohnsteuer, muss er sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2005 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1987 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist. In allen anderen Fällen ist für die Bescheinigung von Kinderfreibeträgen das Finanzamt zuständig.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2005 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1987 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2005 abgelaufen ist?

Nach Ablauf des Kalenderjahres muss Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte, wenn sie eine Lohnsteuerbescheinigung enthält, beim Finanzamt einreichen oder sie Ihnen auf Verlangen aushän-

digen, wenn Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigungen darf Ihnen Ihr Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres nicht mehr aushändigen. Dies ist der Fall, wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung erteilt. Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so müssen Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2006** dem Finanzamt zusenden.

Antragsveranlagung

Haben Sie etwa zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2005 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2005 nur bis zum **31. Dezember 2007** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2006**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Die Finanzämter Angermünde, Brandenburg, Calau, Cottbus, Finsterwalde, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde, Königs Wusterhausen, Kyritz, Luckenwalde, Nauen, Oranienburg, Potsdam-Stadt, Pritzwalk und Strausberg mit Service- und Informationsstellen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

Die Finanzämter Eberswalde und Potsdam-Land:

Montag, Donnerstag, Freitag	8.00 - 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr